

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 3 UKI 3/25 e



IM NAMEN DES VOLKES

In Sachen

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, vertreten durch d.
Vorständin Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Pro-Aqua Deutschland/Österreich GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafterinnen Ampuro Verwaltungs GmbH und Pro-Aqua-Verwaltungs-UG (haftungsbeschränkt), die persönlich haftenden Gesellschafterinnen jeweils vertreten durch die Geschäftsführer ; Technologiepark 6, 91522 Ansbach
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Verstoßes gegen das UKlaG

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.08.2025 folgendes

Endurteil

(ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe nach § 313a Abs. 2 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft,

oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen im Internet für den Wasserstaubsauger „Vivenso Pro Aqua“ mit dem Begriff „Testsieger“ zu werben bzw. werben zu lassen, wenn dies geschieht wie nachstehend abgebildet:



Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

gez.

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Verkündet am 06.08.2025

gez.

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: . Oberlandesgericht
Bamberg
am: 07.08.2025 08:34



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 07.08.2025

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle